

**1. Vertragspartner**

Vertragspartner des abzuschließenden Reisevertrages sind der Reiseveranstalter und der Reisende, der für sich selbst und/oder Dritte handelt. Die insoweit berechtigten Dritten sind die Reise Teilnehmer, die nachfolgend auch als Reisende bezeichnet werden. Die nachfolgenden Reisebedingungen bilden die Grundlage des Reisevertrages und regeln den Inhalt des zwischen dem Reisenden als Anmelder und Inter-Connect Marketing, Consulting & Representation Services GmbH, diese gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Bernhard-Peter Franz mit Sitz in 80636 München, Arnulfstr. 31, eingetragenen beim Amtsgericht München unter: HRB 90622, Telefon: 0049 (0)89 31705 440 (nachdem) (ICo genannt) entstehenden Vertragsverhältnis zur Durchführung von Schiffskreuzfahrten auch mit Wirkung für die Reise Teilnehmer. ICo ist insoweit Reiseveranstalter, so es § 651a BGB im Einzelfall auch als Vermittler auftreten, was eine klare und unmissverständliche Regelung bedarf.

**2. Unverbindliche Reservierung (Optionbuchung) und Vertrag**

2.1 ICo kann dem Reisenden auf der Internetseite www.princesscruises.de/ oder www.princesscruises.at die Möglichkeit, vor einer verbindlichen Anmeldung zu einer Kreuzfahrt zunächst unverbindlich das Interesse an der Buchung einer Kreuzfahrt anzudeuten und sich für eine detaillierte Beschreibung der Kreuzfahrt und dem zum Zeitpunkt der Interessensanmeldung gegebenen Buchungsdatum möglich, bereits Wunschakabinen auszuwählen (Option). Die Bereitstellung der Optionbuchungsmöglichkeit stellt kein Angebot von ICo zum Abschluss eines Reisevertrages und keine Annahme eines Angebotes des Reisenden dar. Sofern die Reise im Zeitpunkt der Optionbuchung nicht buchbar ist, ist die Buchungswünsche der Wunschakabinen verfügbar sind, wird ICo nach Empfang der Interessensanmeldung des Reisenden die Kabinen für einen Zeitraum von 30 Tagen einschl. des Tages der Optionbuchung reservieren. Der Reisende erhält nach Eingang der Optionbuchung per Email eine Reservierungsbestätigung aus der der Reservierungszeitraum hervorgeht.

2.2 Mit der Anmeldung zu einer Kreuzfahrt bietet der Reisende ICo die Möglichkeit, sich für eine Kategorie verbindlich an. Die Anmeldung erfolgt auch für alle in der Anmeldung mitbenannten Teilnehmer (Reise Teilnehmer). Die Anmeldung, das Vertragsverhältnis und die Reservierung werden mündlich oder online erklärt. Im Falle einer vorab gemäß Ziff. 2.1 erfolgten Optionbuchung, erfolgt die Anmeldung mit einer schriftlichen Bestätigung der Optionbuchung durch den Reisenden. Die Bestätigung von Reisenden beauftragtes Reisebüro. Die Bestätigung muss während der regulären Geschäftszeiten von ICo (Mo – Fr 9:00 – 18:00 Uhr) erfolgen.

2.3 Der Reisende verpflichtet sich mit Zugang der Reisebestätigung/Rechnung durch ICo dem Reisenden oder dem von ihm beauftragten Reisebüro mit Wirkung für alle in der Anmeldung benannten Teilnehmer und auf Grundlage dieser Reisebedingungen zustande, die der Reisende für sich selbst und für alle von ihm benannten Teilnehmer anerkennt.

2.4 Weicht die Reisebestätigung inhaltlich von der Anmeldung ab, so gilt diese Reisebestätigung als ein neues Angebot, an das ICo für die Dauer von 10 Kalendertagen gebunden ist. Der Reisevertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Reisende innerhalb der Bindungsfrist die Annahme ausdrücklich oder schlüssig (z. B. durch Zahlung oder Anzahlung des Reisepreises, Antritt der Reise) erklärt. Auf die Abwicklung ist der Reisende hinzuweisen. Die im Katalog angegebene Preise sind Richtpreise für eine Kabine mit Doppelbett. Die für den Reisenden geltenden Einzelreisepreise sind vorab über dem Reisebüro oder das Internet unter www.princesscruises.de/www.princesscruises.at täglich abrufbar.

2.5 Bei behinderten Reise Teilnehmern muss die Behandlung mitgeteilt werden. Besteht bei Reiseantritt eine Schwangerschaft, so ist bis zur 23. Schwangerschaftswoche ein Unbedenklichkeitsattest des Arztes (auf englisch) ICo zu übersenden und sich zum Check-In mitzubringen. Reise Teilnehmerinnen, die bei Reiseantritt die 24. Schwangerschaftswoche erreicht haben, oder während der Reise erkrankten, können nicht mehr befördert werden. ICo behält sich die Befugnis vor, Anmeldungen abzulehnen, wenn nach dem Ermessen der medizinischen Berater von ICo die körperlichen oder gesundheitlichen Voraussetzungen für die Reise nicht vorliegen.

**3. Leistungsumfang**

3.1 Der Umfang der Reiseleistung ergibt sich grundsätzlich aus der Leistungsbeschreibung für den im Reisezeitraum maßgeblichen Reisekatalog, sowie auf den hierauf Bezug nehmenden Angaben der Reisebestätigung. Die Leistungen des Reiseveranstalters sind die Beförderung und Unterbringung der Reise Teilnehmer in der gebuchten Kabine des Kreuzfahrtschiffes, Vollpensverpflegung während der Kreuz-

fahrt, sowie den fälligen Hafengebühren, jeweils nach Maßgabe der Reisebeschreibung im Katalog nebst sämtlichen darin enthaltenen Hinweisen und Erläuterungen sowie aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Reisebestätigung

3.2 Der Leistungsumfang nicht erfasst sind insbesondere Flughafentransfer, Zubehörgeldienste vom Heimort der Reise Teilnehmer zum Einschiffungshafen sowie vom Ausschiffungshafen zur Kreuzfahrt, oder Hotelarrangements vor oder nach der Kreuzfahrt. Die Kosten für diese Leistungen sind Teil der im Prospekt/Katalogbeschriebenen und bestätigten vertraglichen Leistungen. Sind diese Leistungen nicht Teil des Katalogangebotes kann der Reisende sich für diese Leistungen nach Vorlage gebühren zusammenstellen lassen. Sie werden von ICo als Zusatzleistung bestätigt und werden insoweit Teil des Reisevertrages. Soweit sich hieraus gegebenenfalls Regelungen für den Reisenden ergeben, ist er darauf hinzuweisen stets dann, wenn AGB anderer Leistungsträger einzubeziehen sind. Anreisepakete können zusätzlich auf Nachfrage vermittelt werden. Für diese Leistungen gelten die Allgemeinen Reisebedingungen dieses Veranstalter oder der Leistungsträger.

3.3 Bei Widersprüchen ist die Reisebestätigung maßgebend. Zum Leistungsumfang gehört auch die Benutzung der nicht als gesondert kostenpflichtig gekennzeichneten Bordrichtungen, die nicht zu Leistungsgegenständen der Reiseleistungen, die lediglich vermittelt werden, wie Ausflüge, Sport- oder Kulturveranstaltungen etc., wenn diese Leistungen ausdrücklich und eindeutig als optional oder gegen Aufpreis und Angabe des vermittelten Leistungsträgers gekennzeichnet sind.

3.4 Die Übermittlung der Reiseidealkarte kann gegenüber dem Reisenden oder dem von ihm beauftragten Reisebüro oder dem Reisebüro dem Reisebüro zu erfolgen unter der Voraussetzung, dass auch der Reisepreis vollständig gezahlt ist. Sind die Unterlagen weder Erhalten noch nicht angekommen, hat sich der Reisende bei dem Reisebüro zu erkundigen, ob die Reiseidealkarte, ansonsten mit ICo zur Klärung in Verbindung zu setzen.

3.5 Je nach Verfügbarkeit stehen auf ausgewählten Kreuzfahrten Garantiekabinen zur Verfügung. Sie sind durch die Zusatzbuchung zum Festpreis in der gebuchten Kategorie der Kabinennummer. Die Garantiekabine sichert Ihnen mindestens die gebuchte Kategorie zu, sollte diese nicht mehr verfügbar sein, werden Sie in einer höheren Kategorie unterbreitet. Die Kabinennummer erfahren Sie frühestens mit Erhalt der Reiseunterlagen, aber spätestens bei Einschiffung. Sonderwünsche bezüglich der Lage der Kabine oder Änderungen der Kabinennummer können nicht berücksichtigt werden.

**4. Zahlung**

4.1 Die Zahlungen des Reisenden für den Reisevertrag nach § 651 a BGB sind über § 651 k BGB abzusichern. Diese Absicherung hat ICo sorgfältig vorzunehmen. Die Sicherungsschein der Reiseveranstalter des Reisenden grundsätzlich mit der Bestätigung für die Leistungen, die Gegenstand des Reisevertrags mit ICo sind. Im Falle vermittelter Reiseleistungen hat ICo vor Auszahlung der Reiseidealkarte eine Kabinennummer Überprüfung seiner Gültigkeit. Bei der Annahme von Anzahlungen des Reisenden, hat ICo den Sicherungsschein des Reiseveranstalters dem Reisenden zu übersenden.

4.2 Zahlungsvorkauf ist der Reisende, der die Anmeldung erklärt hat, auch wenn die Anmeldung weitere Reise Teilnehmer umfasst. Der Reisende haftet für die Zahlung des ihm gegenüber abgerechneten Reisepreises, auch wenn es sich um die auf die weiteren Reise Teilnehmer entfallenden Anteile handelt. Mit Erhalt der schriftlichen Reisebestätigung und Aushängendung des Sicherungsscheins hat der Reisende eine Anzahlung von 20 % der Reiseidealkarte zu leisten. Hat der Reisende neben der Kreuzfahrtleistung ein Zusatzpaket für weitere Leistungen, wie z. B. Anreise, Hotelarrangements, Abreise gebucht, so können für diese Leistungen abweichende Zahlungsbedingungen anfallen.

4.3 Grundsätzlich ist die Bestzahlung spätestens 42 Tage vor Reiseantritt ohne nochmalige Auforderung zu leisten. Dies gilt auch für Buchungen, die außerhalb der EU getätigt werden und für die Zahlung der Reiseidealkarte auf dem Kreditkarte erfolgt zum in der Rechnung ausgewiesenen Fälligkeitdatum. Reisebüros haben zudem die Möglichkeit, die Zahlung per Abbuchungsdienstleistungen vorzunehmen.

4.4 Eine Reiseanmeldung ab 42 Tage vor Reiseantritt wird nur unter der Bedingung akzeptiert, dass der gesamte Reisepreis sofort mit Erhalt der Reisebestätigung fällig ist und bei der Anmeldung durch einen Abbuchungsauftrag für die Buchung und die Kreditkarte zur Verfügung gestellt wird. Diese Regelung gilt auch für Reisende außerhalb der EU nach Maßgabe der Ziffer 4.3 Satz 2.

4.5 Ist der abgerechnete Reisepreis nicht rechtzeitig eingegangen und wird auch nach Aufforderung unter Fristsetzung nicht geleistet, ist ICo berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall erhebt ICo die in Ziffer 8.1. geregelten Rücktrittskosten.

**5. Leistungsänderungen**

Die ICo als Reiseveranstalter behält sich Änderungen und Abweichungen wesentlicher Reiseleistungen von den vertraglich vereinbarten vor, wenn diese für den Reisenden zumutbar sind. Das ist dann der Fall, wenn die Änderung selbst erheblich, aber notwendig ist, wenn sie unvorhersehbar war und der Gesamtumschnitt der Reise nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Soweit die geänderten Leistungen selbst mit Mängeln behaftet sind, bleiben eventuelle Gewährleistungsansprüche des Reisenden unberührt.

Der Wechsel einer nicht zugerechneten Fluggesellschaft ist zulässig. Im Falle einer Änderung der Reise wird die ICo den Reise Teilnehmer unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund unterrichten. Wenn eine erhebliche Änderung oder Abweichung einer wesentlichen Reiseleistung vorliegt, ist der Reisende zum kostenfreien Rücktritt berechtigt oder kann alternativ eine kostenlose Umbuchung auf eine gleichwertige Ersatzreise verlangen, sofern ICo in der Lage ist, eine solche Reise anzubieten. Der Reisende hat seine Wahl unverzüglich nach Erhalt der Änderung/Abweichung durch ICo zu erklären.

**7. Vertragsbeendigung durch den Reiseveranstalter**

7.1 ICo kann den Reisevertrag kündigen, wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung von ICo nachhaltig stört, oder wenn sich einer der Reisenden in so hohem Maße gegen ICo verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt insbesondere bei strafbaren Handlungen des Reisenden. Gleiches gilt bei Nichtbefolgung der sog. „Guest Vacation Policy“ also der länder-spezifischen Ge- und Verbote bzgl. Waffen- und Drogenbesitz etc., Gewalttätigkeit, beleidigendem Verhalten etc. Hierfür wird der Reisende zu Beginn der Kreuzfahrt informiert.

7.2 Last der geistige oder körperliche Zustand eines Reisenden nach dem pflichtgemäßen Ermessen der medizinischen Berater von ICo eine Reise bzw. Weiterreise nicht zu, weil der Reisende reiseunfähig ist oder eine Gefahr für sich selbst oder Dritte darstellt, kann der Reisevertrag jederzeit einseitig werden und die weitere Beforderung verweigert werden. Weiterhin hat ICo das Recht, einen Reisevertrag zu kündigen bzw. die Beforderung zu verweigern, soweit Kunden bei Reiseantritt die 24. Schwangerschaftswoche erreicht haben oder während der Reise erkranken würden.

7.3 Soweit der Kunde seine vertragliche Verpflichtung verletzen ICo bereits vor der Abreise die erforderlichen Passdaten zur Weitergabe an die entsprechenden Empfänger der Abrechnung (Stornierung) nicht, kann der Reisevertrag ohne weitere Frist gekündigt bzw. die Beforderung verweigert werden.

7.4 Soweit aus den o. g. Gründen ein Reisevertrag von ICo gekündigt und eine weitere Beforderung verweigert wird, behält ICo den Anspruch auf den Reisepreis. ICo lässt sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen, sowie diejenigen Vorkaufleistungen anrechnen, die sie aus anderen Leistungen erlangt. Für eventuell entstehende Mehrkosten des Kunden steht ICo nicht ein. Reisebestimmungen hat der Reisende die ihm oder dem Reise Teilnehmer entstehenden Mehraufwendungen zu tragen. Der Reisende sollte überprüfen, ob eine Zusatzkrankenversicherung erforderlich ist.

**6. Preisänderungen**

6.1 In dem Prospekt genannten Reisepreise, die sich grundsätzlich auf eine Kabine mit Doppelbettbelegung beziehen, sind als Richtpreise. Die geltenden Preise sind als Prospekt auf der Website von ICo www.princesscruises.de/www.princesscruises.at oder im Rahmen eines individuellen Beratungsgesprächs über das Reisebüro zu erfahren. Die Preise für Zusatzpakete für An- und Abreise oder Sonderarrangements werden mit ihrer Bestätigung verbindlich nach Maßgabe der Ziffern 1 und 4. Sie sind Bestandteil des Reisevertrages. Dies gilt nicht, wenn es sich um zusätzlich vermittelte Fremdleistungen handelt.

6.2 Unabhängig davon ist ICo berechtigt, den im Reisevertrag vereinbarten Preis zu erhöhen und zwar im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten, insbesondere durch Erhöhung der Treibstoffkosten der Abgaben für andere Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren, Sicherheitszuschläge oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse. Die Preisänderungen werden wie folgt berechnet: Bei der Erhöhung der bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere der Treibstoffkosten, kann ICo den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

a) Bei einer auf den Sitzplatz/ das Kabinenbett bezogenen Erhöhung kann ICo vom Reise Teilnehmer/Anmelder den konkreten Erhöhungsbetrag verlangen.

b) Soweit vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsstrecke eine Preisänderung erfolgt, wird die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmitteils geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann ICo vom Reisenden verlangen.

c) Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestellten Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber dem Veranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, auf den jeweiligen Preis entfallenden, fälligen Betrag aufzugesetzt werden.

d) Verändern sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Wechselkurse dergestalt, dass sich Kosten für die Reise erhöhen, so ist ICo berechtigt, die tatsächlich hierdurch entstandenen Mehrkosten für die Reise vom Reisenden zu fordern.

6.3 Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Reisevertragsschluss und dem Reiseantritt mehr als 4 Monate liegen. Sollte eine Preisänderung erfolgen, wird der Reisende unverzüglich mit genauen Angaben zur Berechnung des neuen Preises davon in Kenntnis gesetzt. In jedem Fall ist eine Preisänderung nur bis zum 21. Tag vor Reiseantritt möglich. Danach ist eine Preisänderung nicht mehr zulässig.

6.4 Soweit bei einer Preisänderung um mehr als 5 % des Reisepreises als auch bei einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten, oder, wie bei einer zulässigen Reiseabsage durch ICo, die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, soweit dies ICo aus ihrem Angebot eine Mehrpreisberechtigt ist. Der Reisende ist verpflichtet, diese Rechte unverzüglich nach dem Erhalt der Änderungsmitteilung gegenüber ICo geltend zu machen. Dies sollte aus Nachweisgründen schriftlich geschehen.

**8. Vertragsbeendigung durch den Reiseveranstalter**

8.1 ICo kann den Reisevertrag kündigen, wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung von ICo nachhaltig stört, oder wenn sich einer der Reisenden in so hohem Maße gegen ICo verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt insbesondere bei strafbaren Handlungen des Reisenden. Gleiches gilt bei Nichtbefolgung der sog. „Guest Vacation Policy“ also der länder-spezifischen Ge- und Verbote bzgl. Waffen- und Drogenbesitz etc., Gewalttätigkeit, beleidigendem Verhalten etc. Hierfür wird der Reisende zu Beginn der Kreuzfahrt informiert.

8.2 Last der geistige oder körperliche Zustand eines Reisenden nach dem pflichtgemäßen Ermessen der medizinischen Berater von ICo eine Reise bzw. Weiterreise nicht zu, weil der Reisende reiseunfähig ist oder eine Gefahr für sich selbst oder Dritte darstellt, kann der Reisevertrag jederzeit einseitig werden und die weitere Beforderung verweigert werden. Weiterhin hat ICo das Recht, einen Reisevertrag zu kündigen bzw. die Beforderung zu verweigern, soweit Kunden bei Reiseantritt die 24. Schwangerschaftswoche erreicht haben oder während der Reise erkranken würden.

8.3 Soweit der Kunde seine vertragliche Verpflichtung verletzen ICo bereits vor der Abreise die erforderlichen Passdaten zur Weitergabe an die entsprechenden Empfänger der Abrechnung (Stornierung) nicht, kann der Reisevertrag ohne weitere Frist gekündigt bzw. die Beforderung verweigert werden.

8.4 Soweit aus den o. g. Gründen ein Reisevertrag von ICo gekündigt und eine weitere Beforderung verweigert wird, behält ICo den Anspruch auf den Reisepreis. ICo lässt sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen, sowie diejenigen Vorkaufleistungen anrechnen, die sie aus anderen Leistungen erlangt. Für eventuell entstehende Mehrkosten des Kunden steht ICo nicht ein. Reisebestimmungen hat der Reisende die ihm oder dem Reise Teilnehmer entstehenden Mehraufwendungen zu tragen. Der Reisende sollte überprüfen, ob eine Zusatzkrankenversicherung erforderlich ist.

**8. Vertragsbeendigung durch den Reisenden vor Reisebeginn (Rücktritt) und Stornogebühren**

8.1 Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten und den Rücktritt auch für die weiteren von ihm angemeldeten Reise Teilnehmer erklären. Dieser Rücktritt gilt dann nur für die Leistungen des Reisevertrages unter Einschließung des Zusatzpakets im Zusammenhang mit zusätzlich oder gesondert gebuchten Leistungen soweit sie Bestandteil des Reisevertrages geworden sind oder in einem Zusammenhang mit ihr stehen, also z. B. auch für vermittelte Anreise- oder Abreisepakete. Soll sich der Rücktritt nur auf den Reisevertrag beziehen, also nicht auf vermittelte Reiseleistungen, hat der Reisende die festzulegenden und zu erklärenden Reiseleistungserklärung schriftlich aus Beweigründen grundsätzlich schriftlich erfolgen. Der Reisende ist verpflichtet, bereits ausgehängte Reiseunterlagen zurückzugeben. Der Nichtantritt der Reise grundsätzlich wie ein Rücktritt gewertet. Maßgeblich für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei ICo, wenn die Reise unmittelbar bei ICo gebucht wurde. Erfolgte die Buchung der Reise und die Vermittlung der weiteren Leistungen über ein Reisebüro, so genügt die Abgabe der Rücktrittserklärung gesondert gegenüber, andernfalls ist der Rücktritt gesondert vorzunehmen.

8.2 ICo ist berechtigt eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und unter Berücksichtigung des möglichen Vorteils aus der anderweitigen Verwendung der Reiseleistung zu verlangen. Anstelle des Vorkaufleistungsaufwandes ist ICo berechtigt eine Rücktrittspauschale gebühren zu machen, die (soweit kein Ersatz-Reiseleitername gestellt wird) für jeden ausgefallenen Reise Teilnehmer wie folgt zu berechnen ist:

- 80 Tag vor Reiseantritt: Zahlung einer Bearbeitungsgebühr von EUR 75,- pro Person zwischen dem 79. und 60. Tag vor Reiseantritt;
- 10 % des Reisepreises zwischen dem 59. bis 45. Tag vor Reiseantritt;
- 25 % des Reisepreises zwischen dem 44. bis 30. Tag vor Reiseantritt;
- 50 % des Reisepreises zwischen dem 14. bis 8. Tag vor Reiseantritt;
- 75 % des Reisepreises ab dem 7. Tag vor Reiseantritt;
- 90 % des Reisepreises des auf den Anteil der Kreuzfahrt entfallenden Gesamtbetrages.

Bei Nichtantritt: 95% des Gesamtbetrages.

8.3 Bei Buchung von Sonderangeboten können abhängig vom jeweiligen Angebot von Ziff. 8.2. abweichende Rücktrittspauschalen gelten. ICo oder das beauftragte Reisebüro informiert über die abweichenden Bedingungen und handelt dem Reisenden vor Abschluss des Reisevertrages die für die Angebotspreise geltenden besonderen Reisebedingungen aus.

8.4 Es wird dringend der Abschluss einer Reise rücktrittsversicherung empfohlen.

8.5 Hat der Reisende neben der Kreuzfahrtsleistung ein Zusatzpaket für weitere Leistungen wie z. B. Anreise, Hotelarrangements, Abreise, gebucht, so erhöhen sich die vorgenannten Stornierungspauschalen für die Kreuzfahrtsleistung des jeweiligen Leistungsträgers für die weiteren Leistungen. ICo wird die ihr in Rechnung gestellten Stornierungskosten des jeweils beauftragten Leistungsträgers zum Reisenden weiterbelasten. Diese Stornierungskosten können unterschiedlich ausfallen. Darauf wird hier bereits hingewiesen. Vor der Buchung der Zusatzleistungen stellt ICo oder das beauftragte Reisebüro dem Reisenden die Reisebedingungen des jeweiligen Leistungsträgers zur Verfügung.

8.6 Dem Reisenden bleibt vorbehalten, ICo gegenüber nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Dies gilt im Übrigen in allen Fällen in denen sich ICo der Bereicherung der Abrechnung auf Pauschalierung bedient. Soweit es sich um vermittelte Reiseleistungen handelt, gelten insoweit die AGB der Leistungsträger.

8.7 Soweit eine oder mehrere Personen aus einer Mehrbettkabine (2- oder mehr Personen) nicht mehr an einer Reise teilnehmen wollen (Stornierung), so ist die Stornierung der gesamten Kabine, verbunden mit der Neubuchung für die verbleibenden Reisende, erforderlich. ICo wird sich durch die den Reisenden oder ursprünglichen Reise Anfragenden Leistungen sowie ersparten Aufwendungen anrechnen lassen.

**9. Höhere Gewalt**

9.1 Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich beeinträchtigt, erschwert oder gefährdet, kann der Reisende aber auch ICo den Vertrag kündigen. Dem Kündigenden obliegt die Darlegung- und Beweislast für die Annahme der höheren Gewalt.

9.2 Im Fall der höheren Gewalt gilt, dass ICo den Anspruch auf den Reisepreis verliert. Allerdings kann ICo für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen, deren Höhe ICo darzulegen und zu beweisen hat. Die Mehrkosten für die Beförderung haben die Parteien je zur Hälfte zu übernehmen, soweit der Vertrag die Beförderungsleistung beinhaltet.

9.3 Könnte ein Fall der höheren Gewalt vorliegen, hat ICo die Pflicht die Reise Teilnehmer über alle objektiv bestehenden Gefahren aufzuklären. Insoweit besteht eine Erkundungs- und Informationspflicht von ICo, damit der Reise Teilnehmer die Möglichkeit der Kündigung für sich überprüfen kann.

**10. Gewöhnliche (Abhilfe, Minderung und Kündigung) und Verjährung**

10.1 Wird die Abhilfe nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende die Reiseleistung ICo kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

10.2 Wird die Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt, und leistet ICo innerhalb einer vom Reisenden zu setzenden angemessenen Frist keine Abhilfe, kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag kündigen. Das Abhilfeverlangen ist an die Rezeption des Kreuzfahrtschiffes zur richten. Soweit neben der Kreuzfahrtsleistung Transfer- und/oder Flug- und/oder Hotelleistungen hinzugebucht wurden, und ist ICo für diese Leistungen Reiseveranstalter und nicht nur Vermittler (vgl. Ziff. 3.2.) ist das Abhilfeverlangen im Falle einer

erheblichen Beeinträchtigung der Reise infolge eines Mangels dieser Leistungen entweder an den Leistungsträger vor Ort oder an die ICo zu richten. Der Fristsetzung zur Abhilfe bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder die Abhilfe von ICo oder der Reiseleitung von Princess Cruises verweigert wird, oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt ist. In diesem Fall kann der Reisende auch eine schriftliche Kündigungserklärung empfehlen. Die ICo ist berechtigt, zur Abhilfe eine gleiche oder höherwertige Ersatzleistung zu erbringen, soweit dies dem Reisenden zumutbar ist.

10.3 Im Falle eines Mangels der Reise kann der Reisende eine Minderung des Reisepreises verlangen. Zur Wahrung des Anspruchs hat der Reisende den Mangel unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) nach dessen Feststellung bei dem Ziff. 10.2 zum Abhilfeverlangen genannten Stellen anzuzeigen.

10.4 Die Ansprüche wegen nicht vertragsgemäß erbrachter Reise (§§ 651 c bis 651 f BGB) sind innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgeschriebenen Leistungserbringung bei der Inter-Connect Marketing & Representation GmbH, Arnulfstr. 31, 80636 München, Deutschland geltend zu machen (Anschrift siehe Ziff. 1). Nach Ablauf der Frist kann der Reisende die Ansprüche nicht geltend machen, wenn die Fristen unerschuldert war. Aus Gründen der Beweiserleichterung wird eine schriftliche Geltendmachung empfohlen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Reiseleistung des Vermittlers (Reisebüro) und einzelne Leistungsträger nicht berechtigt sind, Ansprüche der Reisenden gleich aus welchem Rechtsgrund gegen ICo anzuerkennen.

10.5 Die Ansprüche des Reisenden wegen nicht vertragsgemäß erbrachter Reise (§§ 651 c bis 651 f BGB / auf Schadensersatz, Minder- und Schadenersatz) und sonstigen Ansprüchen aus welchem Rechtsgrund verjahen in einem Jahr, soweit nachfolgend in 10.6 nicht eine längere Verjährungsfrist bestimmt ist.

10.6 Die Ansprüche des Reisenden nach §§ 651 b bis 651 f BGB des auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit aufgrund einer fahrlässigen Pflichtverletzung der ICo oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung einer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgläubiger resultieren oder sonstige Schadensersatzansprüche des Reisenden die aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung der ICo oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgläubiger resultieren, verjahen in zwei Jahren. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjahen in drei Jahren.

10.7 Die Verjährungsfrist beginnt mit Ausnahme der Verjährung aus unerlaubter Handlung mit der Handlung mit dem Tage, der auf den Tag folgt, an dem die Reise nach dem Vertrag enden sollte. Der Beginn der Verjährungsfrist für Ansprüche aus unerlaubter Handlung richtet sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Rechtsvorschriften.

**11. Abrechnung von Mehraufwand**

11) Bei Änderungen des Namens oder Nennung einer Ersatzperson muss ICo die ihr entstehenden Verwaltungsmehrkosten berechnen, inkl. der Mehrkosten, die hierdurch auch im Einzelfall bei den jeweiligen Leistungsträgern (zwei Drittel) entstehen. Für den Mehraufwand im Hause von ICo entsteht in jedem Fall zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr, die EUR 50,- beträgt. Die Angabe einer Ersatzperson oder einer Namensänderung ist nur möglich, solange das Schiff nicht für solche Änderungen gesperrt ist. Soweit eine solche Änderung nach diesem Zeitpunkt erforderlich ist, muss die Reise storniert werden. In diesem Fall berechnen sich die Stornogebühren nach der Ziffer 8.2.

11.2 Der Reisende hat nach Abschluss des Reisevertrages keinen Anspruch auf Änderungen hinsichtlich des Reiseiterms, des Schiffs, des Abfahrtsortes, der Abfahrtszeit oder der Beförderungskategorie (z. B. Wechsel der Kabinenkategorie, Änderung der Anreise etc.). Wenn der Reisende eine Umbuchung veranlassen, hat er die dadurch entstehenden Mehrkosten zu erstatten. Um den Reisenden über die Höhe der Mehrkosten, wenn sich dadurch der Reisepreis reduziert, ICo berechnet für den bei ihr dadurch entstehenden Mehraufwand zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr von EUR 50,- pro Person. Ein Antrag auf Umbuchung spätestens am 80. Tag vor Kreuzfahrtbeginn vorliegt und eine entsprechende Änderung möglich ist, Änderungen nach dem 80. Tag vor Reiseantritt sowie Änderungen nach dem 21. Tag vor Reiseantritt sind nur unter vorherigem Rücktritt vom Reisevertrag möglich. Es gelten dann die Rücktrittskostenpauschalen (siehe Ziffer 8.2).

**12. Besondere Sorgfaltspflichten, Haftung und Schadensersatzansprüche**

12.1 ICo wird deutsche und österreichische Staatsangehörige, bei denen keine besondere Umstände wie Doppelstaatsangehörigkeit, besondere Eintragungen im Pass, Flüchtlingsausweis etc. vorliegen, oder die Bestimmungen von Pass- und/oder Visaverordnungen hinzugebucht wurden, und ist ICo für diese Leistungen Reiseveranstalter und nicht nur Vermittler (vgl. Ziff. 3.2.) ist das Abhilfeverlangen im Falle einer

erheblichen Beeinträchtigung der Reise infolge eines Mangels dieser Leistungen entweder an den Leistungsträger vor Ort oder an die ICo zu richten. Der Fristsetzung zur Abhilfe bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder die Abhilfe von ICo oder der Reiseleitung von Princess Cruises verweigert wird, oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt ist. In diesem Fall kann der Reisende auch eine schriftliche Kündigungserklärung empfehlen. Die ICo ist berechtigt, zur Abhilfe eine gleiche oder höherwertige Ersatzleistung zu erbringen, soweit dies dem Reisenden zumutbar ist.

12.2 Entstehen z. B. infolge fehlender persönlicher Voraussetzungen für die Reise Schwereverletzungen, die auf das Verhalten des Reisenden zurückzuführen sind, so kann der Reisende nicht kostenfrei zurücktreten oder einzelne Reiseleistungen folgenlos in Anspruch nehmen. In diesen Fällen gelten die Regelungen in Ziffern in 8.1 und 9.2 entsprechend.

12.3 Die EU-Verordnung zur Unterzeichnung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens (EUVO 2011/05) verpflichtet ICo, die Identität der Fluggäster über die ausführenden Fluggesellschaft für den öffentlichen Rahmen der gebuchten Reise zu erbringende Fluge bei der Buchung zu informieren.

Steht bei der Buchung eine ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so nennt ICo dem Reisenden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird/werden. Sobald ICo die Fluggesellschaft erfährt, die den Flug tatsächlich durchführen wird, darüber informieren. Wechselt die dem Reisenden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, hat ICo den Kunden über den Wechsel zu informieren. Die Liste der Fluggesellschaften, mit denen ICo die Flüge durchführen wird, ist öffentlich zugänglich ist, über die Internetseite http://ec.europa.eu/transport-air/air-net\_d.htm abrufbar.

12.4 ICo empfiehlt dringend eine Versicherung über Reiseerücktrittskosten bei Buchung abzuschließen, da eine solche Versicherung im Reisepreis nicht eingeschlossen ist.

**13. Haftung**

13.1 ICo haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht des ordentlichen Reisekaufmannes für die gewissenhafte Reisevorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, die sorgfältige Befolgung der von den jeweiligen Ausübung angelegenen Reiseleistungen und die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen, unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften des jeweiligen Ziellandes, die gelten.

13.2 Eine Haftung von ICo für vertragliche Schadensersatzansprüche, die nicht Körperschäden sind, sind gem. § 651b BGB insgesamt auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt a) soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch ICo herbeigeführt wird.

b) soweit ICo für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens des Leistungsträgers verantwortlich ist.

13.3 a) Die Haftung für alle gegen ICo gerichteten Ansprüche aus dem Reisevertrag, die nicht Körperschäden betreffen, ist auf den dreifachen Reisepreis des Reisenden beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt für Reisenden und Reise.

b) Hat ICo die Stellung eines vertraglichen Luftfahrtträgers, so richtet sich die Haftung des Reisenden auf den Schaden, der aus dem Reisevertrag resultiert. Dies ist die Haftung des Reisenden nach dem Inhalt des Reisevertrages, die durch die Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes, dem Warschauer Abkommen in der geltenden und anwendbaren Fassung von Den Haag oder Montreal sowie den übrigen Bestimmungen c) Kommt der ICo die Stellung eines vertraglichen Reeders zu, so gelten die jeweils anwendbaren besonderen internationalen Abkommen oder auf solchen internationalen Vorschriften auch des nationalen Rechts.

d) Für Beschädigungen oder Verluste in der Reiseumkleidung durch Diebstahl oder sonstiges Abhandnehmen außerhalb des Schiffes haftet ICo. Das gilt nicht, wenn solche Beeinträchtigungen auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von den Reisenden oder auf Verschulden der Reisenden oder Verlust des Kabinenpasses haftet ICo nach den Bestimmungen des HGB.

13.4 Eine Haftung von ICo ist ausgeschlossen oder beschränkt, soweit aufgrund internationaler Übereinkommen oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf derartige Übereinkommen beruhen, es zulässig ist, dass Leistungsträger insoweit in der Haftung für die von ihnen zu erbringenden Leistungen beschränkt sind oder deren Haftung ausgeschlossen ist.

13.5 ICo haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschaden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen von ICo lediglich vermittelt werden (z. B. Ausflüge, Beförderungsleistungen von und zu ausgeschriebenen Reiseveranstaltern). Die Haftung für Schäden aus dem Reiseverhältnis ist auf die von den Leistungsträgern übernommenen Leistungen beschränkt und auf die von den Leistungsträgern übernommenen Leistungen beschränkt und auf die von den Leistungsträgern übernommenen Leistungen beschränkt und auf die von den Leistungsträgern übernommenen Leistungen beschränkt.

13.6 ICo haftet nicht für Kosten, die dem Reisenden seiner verspätetes Eintreffen am Schiff entstehen, sofern ICo die Beförderung zum Schiff nicht vertraglich geschuldet hat. Dies gilt für Abfahrtsfahrten ebenso wie für die unterwegs angefallenen Kosten. ICo haftet nicht für die eigene Regie und auf eigenes Risiko unternommen werden. Der Kapitän ist nicht verpflichtet auf eventuell verspätete Reisenden zu warten.

13.7 ICo haftet nicht für Schreib-, Rechenfehler und andere offensichtliche Unrichtigkeiten. Offensichtliche Rechenfehler berechnen ICo zur Anfechtung des Reisevertrages. ICo haftet nicht für Angaben in Reiseausreibungen Dritter, z. B. Rechenfehler, die auf das Verhalten des Reisenden Einfluss nehmen und deren Richtigkeit ICo nicht überprüfen können. Reisebüros oder sonstige Leistungsträger sind nicht ermächtigt, Zusicherungen für ICo abzugeben oder Versicherungen zu treffen, die nicht mit den Angaben in Prospekten bzw. in Reiseausreibungen übereinstimmen, über die Reisebestätigung hinaus. Ein Widerspruch dazu stellen oder dem Bestätigung des Reisevertrages abändern.

**14. Abtretungsverbot**

Die Abtretung von Ansprüchen eines Reise Teilnehmers an Dritte, auch an Ehegatten und Verwandte, ist grundsätzlich ausgeschlossen. Das gilt nicht, wenn überwiegende Gründe des Verbraucher-Schutzes zulässig sind. Soweit dies der Vertrags Vorbehalt Satz 2 gilt, dass die gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche des Reisenden durch Dritte im fremden Namen stets zulässig ist.

**15. Datenschutz**

15.1 Die personenbezogenen Daten, die der Reisende zur Verfügung stellt, werden elektronisch verarbeitet und genutzt. Soweit dies zur Vertragsdurchführung erforderlich ist. Bei personenbezogenen Daten handelt es sich um Informationen zur Identifizierung einer Person, wie etwa Name, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse. Bei Nutzungszustand handelt es sich um Daten, die nicht aktiv zur Verfügung gestellt werden, sondern die passiv erhoben werden können, z. B. bei Nutzung einer Website oder der Online-Angebote.

15.2 ICo wird zum Aufführen der von dem Reisenden zur Verfügung gestellten Daten der Erfüllung des Reisevertrages erheben, bearbeiten, speichern und verwenden. Diese Daten werden nur zur Buchungswartung, Reisevorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, die sorgfältige Befolgung der von den jeweiligen Ausübung angelegenen Reiseleistungen und die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen, unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften des jeweiligen Ziellandes, die gelten.

15.3 Eine Haftung von ICo für vertragliche Schadensersatzansprüche, die nicht Körperschäden sind, sind gem. § 651b BGB insgesamt auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt a) soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch ICo herbeigeführt wird.

b) soweit ICo für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens des Leistungsträgers verantwortlich ist.

15.3 a) Die Haftung für alle gegen ICo gerichteten Ansprüche aus dem Reisevertrag, die nicht Körperschäden betreffen, ist auf den dreifachen Reisepreis des Reisenden beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt für Reisenden und Reise.

b) Hat ICo die Stellung eines vertraglichen Luftfahrtträgers, so richtet sich die Haftung des Reisenden auf den Schaden, der aus dem Reisevertrag resultiert. Dies ist die Haftung des Reisenden nach dem Inhalt des Reisevertrages, die durch die Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes, dem Warschauer Abkommen in der geltenden und anwendbaren Fassung von Den Haag oder Montreal sowie den übrigen Bestimmungen c) Kommt der ICo die Stellung eines vertraglichen Reeders zu, so gelten die jeweils anwendbaren besonderen internationalen Abkommen oder auf solchen internationalen Vorschriften auch des nationalen Rechts.